

Ausschussdrucksache

(26.10.2022)

Inhalt:

**gemeinsame Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes M-V
und der Dreescher Werkstätten gGmbH**
zur Anhörung des Sozialausschusses am 02.11.2022

hier:

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX
und anderer Gesetze**
- Drucksache 8/1401 -

Weil jeder Mensch wertvoll ist.



Dreescher Werkstätten gGmbH | PF 160102 | 19091 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport
Die Vorsitzende
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Dreescher Werkstätten gGmbH
Robert-Bunsen-Straße 11
19061 Schwerin
fon 0385 63 54 -0
fax 0385 63 54 -199
info@dreescher-werkstaetten.de

ein Unternehmen der  Lebenshilfe

Per Mail: sozialausschuss@landtag-mv.de

Ihr Ansprechpartner:
Dieter Eichler
0385 63 54 -101
Dieter.eichler@dreescher-werkstaetten.de

Schwerin, 26.10.22

**Öffentliche Anhörung des Sozialausschusses
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und
anderer Gesetze am 02.11.2022**

Sehr geehrte Frau Hoffmeister,
sehr geehrte Abgeordnete des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze und der Möglichkeit, eine
schriftliche Stellungnahme abgeben zu können.

Da sowohl der Paritätische Mecklenburg-Vorpommern als auch die Dreescher Werkstätten gGmbH
als Sachverständige geladen sind, haben wir uns entschlossen eine gemeinsame abgestimmte
Stellungnahme aus Verbandssicht als auch aus Praxissicht einer Mitgliedseinrichtung mit
unterschiedlichsten Angeboten für Menschen mit Behinderung zu erstellen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme auch in Abstimmung mit der Liga der
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern (im weiteren Text als LIGA
M-V bezeichnet) erarbeitet wurde.

Wir werden auch an der mündlichen Anhörung am 02.11.2022 im Landtag im Plenarsaal
teilnehmen.

Diese Rückmeldung ergeht auch im Namen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Mecklenburg-
Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Dieter Eichler
Bereichsleiter Verwaltung

Arbeit. Wohnen. Leben. Kita.

Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen – WfbM
zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015



Geschäftsführer Stephan Hüppler
HRB 2624 Schwerin
Steuernummer 090 / 124 / 00095

Bank für Sozialwirtschaft AG
IBAN DE79 1002 0500 0007 423600
BIC BFSWDE33BER

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE79 1405 2000 0380 037467
BIC NOLADE21LWL

dreescher-werkstaetten.de

Gemeinsame Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze



Fragenkatalog

2. Welchen allgemeinen Korrektur- bzw. konkrete Änderungsbedarf sehen Sie am vorliegenden Gesetzentwurf mit welcher Begründung (gern auch mit konkreten Formulierungshilfen versehen)?

Der Paritätische Wohlfahrtsverband M-V hat in seinen gemeinsamen Stellungnahmen mit der LIGA M-V zu etwaigen Änderungen des Landesausführungsgesetzes SGB IX und andere Gesetze wiederholt betont, dass bereits in § 1 Ziele des Gesetzes bei der Nennung der Ziele eine Einschränkung des Bundesteilhabegesetzes auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit von Angeboten für Menschen mit Behinderung erfolgt. Ein Ziel des Bundesteilhabegesetzes ist in erster Linie eine Umsetzung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Wir fordern daher die Streichung des Wortes „wirtschaftlicher“ in § 1 Nr. 2 und empfehlen die Aufnahme als weiteres Ziel die dauerhafte Sicherung leistungsfähiger Unterstützungsangebote. Die Förderung der Deckung der Bedarfe wird nur durch diese Sicherung gewährleistet. Beides ist eng miteinander verknüpft.

Die Ziele dieses Gesetzes schließen damit ab, dass eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden muss. An dieser Stelle weisen wir auf unseren Ausführungen insbesondere zu Frage 18 hin.

Weiterhin verweisen auf Ausführung zu Frage 19 im Zusammenhang mit Art. 1 § 4 Absatz 2. Dort soll der neu eingefügte Satz wieder gestrichen werden.

7. Ist der im Gesetzentwurf geplante Mehrbelastungsausgleich nach Ansicht der Experten derart ausgestaltet, dass die Träger der Eingliederungshilfe nicht weiter unter wirtschaftlichen Druck geraten?

Die Finanzierung der Aufgabenerfüllung der Träger der Eingliederungshilfe kann nicht nur unter der Prämisse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stehen, sondern zu allererst unter dem Anspruch der gleichen Umsetzung der Ziele des Eingliederungshilfrechts für alle Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern. Daher darf die Ausgestaltung und Gewährung personenzentrierte Leistungen nicht daran scheitern, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht ausreichend finanzielle Mittel gewährt werden. Die geplante Kürzung von bis zu 10 % bei Nichtübermittlung der Daten

Gemeinsame Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze



(siehe hierzu § 18 Absatz 1 des Entwurfs zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze) für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs darf nicht dazu führen, dass Bedarfe von Leistungsberechtigten nicht gedeckt werden können.

9. Ist aus Ihrer Sicht die Unwilligkeit einzelner Eingliederungsträger (beim SGB IX) und einzelner Sozialhilfeträger (beim SGB XII) nicht oder nicht rechtzeitig zu melden eine grundlegende Gefahr, insofern die Bemessungsgrundlage nach faktenbasierten Daten kippt und dann trotzdem wieder nach groben Schätzungen erfolgen wird?

Zu dieser Fragestellung, die uns nur mittelbar betrifft, möchten wir darauf hinweisen, dass im Zweifelsfall auch eine geschätzte Bemessungsgrundlage wichtig ist, um für die Leistungsberechtigten keine Bewilligungs- und Finanzierungslücken in der Leistungsanspruchnahme zu verursachen.

Dies darf nicht dazu führen, dass die Bedarfe von Leistungsberechtigten nicht gedeckt werden können.

10. Sind Sie der Auffassung, dass die Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung in ihrer geplanten Ausgestaltung und dem skizzierten Verfahren – also eine Abstimmung zwischen den Akteuren, die Grundlage für eine Rechtsverordnung wird – (vgl. Artikel 1 Nummer 8 und Artikel 2 Nummer 15 GE) geeignet ist, insbesondere die Erreichung der gesetzlichen Ziele, die Ausübung der Steuerungsverantwortung durch die Kommunen und die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe und in der Sozialhilfe zu überprüfen? Kann dies nach Ihrer Ansicht unter der Voraussetzung, dass sich alle maßgeblichen Akteure über die zu erhebenden Daten und das dahinterliegende Steuerungsmodell sowie Verfahren einig sind, eine geeignete Grundlage für Ableitungen und Steuerungen der jeweiligen Akteure, hier also Land und Kommunen, sein?

Bei der vorgesehenen Datenerhebung muss darauf geachtet werden, dass bereits vorhandene Daten für die Erhebung der Statistik genutzt werden.

Insbesondere die Leistungserbringer können hierbei nicht zusätzlich belastet werden, wenn es um die Zusammenstellung von Daten geht, die bereits in unterschiedlichen Ebenen auf Seiten des Sozialleistungsträgers vorliegen.

Zu hinterfragen ist die Datenerhebung zum Stundenumfang und der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Angeboten der Eingliederungshilfe. Hier ist auf die vereinbarte Systematik der Vergütungsvereinbarungen und auch Leistungsver-

Gemeinsame Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze



einbarungen verwiesen, die von einem Datum bei der Vereinbarung der Anzahl der Beschäftigten in Abhängigkeit vom vereinbarten Leistungsangebot und der angenommenen Anzahl von zu Unterstützenden ausgeht und im Rahmen der Leistungserbringung dynamisch ist.

Insgesamt gilt es, den Grundsatz der Datenminimierung einzuhalten.

Zu berücksichtigen und für die Planung auch der zu besetzenden Fallmanagerstellen auf der Leistungsträgerseite ist eine Übersicht über das laufende und abgeschlossene Gesamt- und Teilhabeplanverfahren auf der Grundlage des ITP. Damit verbunden ergibt sich gegebenenfalls ein konkreterer Stellenbedarf, um die gesetzlichen Verfahrensfristen für die antragstellenden Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.

12. Halten Sie den Ansatz, den Lohnkostenzuschuss für das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX über die bundesgesetzlich vorgesehene Mindesthöhe hinaus in M-V anzuhäufen (vgl. Artikel 1 Nummer 7 GE), in seiner Höhe für gerecht und angemessen?

Der Ansatz ist sicherlich sinnvoll, um auch für Mitarbeiter einer WfbM die Option der Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit durch höhere Zuschüsse für Arbeitgeber zu ermöglichen. So kann es durchaus dazu führen, dass Mitarbeiter mutig werden und sich erproben. Positiv ist, dass der Weg zurück in die WfbM bei erheblichen Integrationschwierigkeiten besteht.

In der Praxis müsste dieser Lohnkostenzuschuss auch ausgeschöpft werden. Dabei bestimmen sich Dauer und Umfang der Leistungen sich nach den Umständen des Einzelfalles. So kann es bei einem kurzen Bewilligungszeitraum zu einer Überforderung des Teilnehmers am Budget für Arbeit führen. Zudem muss sichergestellt werden, dass begleitenden Angebote für den zu Teilnehmer am Budget für Arbeit als auch für seinen Arbeitsgeber angeboten wird.

Bei der Höhe wäre es wünschenswert, wenn der Bundesgesetzgeber die Zuschuss-höhe deutlich nach oben verschiebt. Ziel muss es sein, dass eine Beschäftigung nach tariflichen Regelung und einer Einstufung entsprechend den Anforderungen an die Stelle erfolgen kann.

Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetz- buch beträgt im Jahr 2022 monatlich 3 290 Euro.

Positiv bewerten wir hierbei, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern diesen Ansatz auf 60% (= 1.974 Euro / Monat) erhöhen möchte. Wir weisen darauf hin, dass dann bei einer Vollzeitbeschäftigung eine Deckelung bei einem Monatsgehalt in Höhe von: 2.632

Gemeinsame Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze



Euro (75% und 60% § 18 Abs. 1) eintreten wird. Aufgrund der aktuellen Tarifentwicklung und u.a. auch Forderungen der Tarifpartner wird diese Deckelung dazu führen, dass mögliche Stelle von Arbeitsgebern nicht besetzt werden.

13. Ist die Deckelung des Budgets für Arbeit auf 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach Einschätzung der Experten ausreichend, um beispielsweise den beruflichen Wiedereinstieg qualifizierter psychisch behinderter Menschen zu erleichtern?

Wünschenswert ist immer eine höhere Bezuschussung, um auch Arbeitgeber auf dem 1. Arbeitsmarkt unter dem Gesichtspunkt des Fachkräftemangels zu motivieren, freie Arbeitsplätze zu besetzen.

14. Wie müsste das Budget für Arbeit ausgestaltet sein, um nach Meinung der Experten effektiv zu mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem 1. Arbeitsmarkt zu führen?

Die Chance für eine stabile Eingliederung steigt mit der Intensität der Begleitung. Die persönliche Begleitung durch eine Vertrauensperson ist dabei sehr wichtig. Die häufige Aussage von Mitarbeiter der WfbM, dass die soziale Sicherheit für sie sehr wichtig ist, kann mit besserer Betreuung des anstellenden Unternehmens auf dem 1. Arbeitsmarkt entkräftet werden. Wie unter Frage 12 schon ausgeführt, ist hier eine zeitliche angemessene und auf Langfristigkeit angelegte Leistungsbewilligung wichtig.

Hierzu müssten auch Finanzierungseckwerte für eine entsprechende Assistenz festgesetzt werden. Wünschenswert ist es, dass die WfbM mit ihrer Fachlichkeit und Erfahrung für solch eine Assistenz berücksichtigt werden. Dies wäre auch für jede WfbM ein Anreiz, dass bei Vermittlung ins Budget für Arbeit und damit Verringerung von Werkstattplätzen neue personenzentrierte Betreuungsmöglichkeiten in Form der Assistenz dazukommen.

Dies wäre auch für die öffentliche Hand im Rahmen der Vorhaltung von Stellenanteilen in der Personalplanung wünschenswert.

16. Wie schätzen Sie die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern ein und welche Reserven sehen Sie dabei?

Wir weisen an dieser Stelle – auch wenn es nicht ganz passend ist – auf die besondere Problematik der Kosten der Unterkunft hin. Zwar sind mit Inkrafttreten des SGB IX fachliche Leistungen von existenzsichernden Leistungen getrennt worden. Gerade bei der

Gemeinsame Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze



Berechnung der Miete der Wohnungen in besonderen Wohnformen zeigt sich ein dringender und kurzfristig notwendiger Regulierungsbedarf:

So sinken z.B. in Schwerin die anerkannten Höhe der Kosten der Unterkunft (Kaltmiete und Heizkosten) ab, obwohl hinlänglich bekannt ist, dass gerade die Heizkosten in den nächsten Monaten massiv steigen werden. Es muss daher kurzfristig die Deckelung der Miethöhen befristet bis 2024 aufgehoben werden und insbesondere die gestiegenen Heizkosten anerkannt werden. Die Nachweise können über Preiserhöhungen z.B. der Stadtwerke oder anderer Energieversorger entsprechend erbracht werden. Den Mietern muss schnell und unbürokratisch die entsprechend nachgewiesenen Mieterhöhungen aufgrund der Steigerung der Heizkosten anerkannt werden.

Abgesehen davon kritisieren wir die Basis für die Festlegung der Kosten der Unterkunft, die in keinster Weise die Besonderheiten der Mietwohnungen unter Beachtung des EQG MV und der damit verbunden weiteren Auflagen berücksichtigt. Auch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind unter diesen Rahmenbedingungen nur schwer umsetzbar, wenn das Ziel sein muss, die festgelegten Kosten der Unterkunft nicht zu überschreiten.

17. Wie bewerten Sie die Arbeit und Wirkungsweise der Landesarbeitsgemeinschaft nach AG SGB IX und in welcher Art und Weise gibt es möglicherweise Verbesserungsbedarfe?

Die AG SGB IX hat bisher zwei Mal getagt. Daher können wir hierzu keine konkreten Aussagen treffen und Verbesserungsbedarfe benennen.

18. Inwieweit gibt es nunmehr landesweit einheitliche Standards bei der Umsetzung des BTHG in M-V, also bei der Erfassung der Hilfebedarfe, bei den einzelnen Hilfeleistungen bis hin zu Personalbemessungen, zum Beispiel bei der Beratung oder der Betreuung? Inwieweit sind diese entbehrlich oder erforderlich? Falls erforderlich, was müsste von wem getan werden, um landesweit einheitliche Standards einzuführen und umzusetzen?

Für uns als Träger von Leistungsangeboten ist es wichtig, dass alle von uns betreuten Menschen mit Behinderung nach gleichen Maßstäben den Zugang zu den Leistungen erhalten. Dies ist gerade aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Anforderungen an die Gesamt- und Teilhabeplanung fraglich. Insofern ist die Umsetzung von landesweit einheitlichen Standards in der vereinbarten Form mehr als wünschenswert.

Gemeinsame Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze



Aus Sicht eines Einrichtungsträgers ist es auch wichtig, über die ITP-Verfahren bei den Leistungsberechtigten, die betreut werden, informiert zu sein. Hierbei ist eine stärkere Beteiligung im Verfahren mehr als wünschenswert. Hierbei geht es uns nicht darum, ein Maximum an Leistung für den Leistungsberechtigten bewilligt zu bekommen. Vielmehr geht es darum, einen objektiven Beitrag zu Einschätzung des Hilfe- und Unterstützungsbedarf für die Verwirklichung der Ziele sowie mehr Selbstbestimmung und mehr Teilhabe zu leisten.

Konkret kann beispielsweise die Frage nach der Unterstützung im häuslichen Umfeld bei ambulant betreuten Wohnen genannt werden. Gerade die alltäglichen Verrichtungen bei der Haushaltsführung werden durch Assistenten des Unterstützten Wohnens strukturiert begleitet. Natürlich putzt der Leistungsberechtigte die Wohnung und geht auch zum Einkauf. Dies würde er aber beispielsweise nicht mehr in der regelmäßigen Form durchführen, wenn er nicht den kontinuierlichen unterstützenden Hinweis erhält, dies auch zu bestimmten geplanten Zeiten durchzuführen. Zwar würde im Rahmen des Teilhabe- oder Gesamtplangesprächs sicherlich ausgeführt, dass der Leistungsberechtigte selber saubermachen kann. Vergessen wird dann aber häufig, dass dies nur bei einem entsprechenden Impuls oder eine strukturierte Begleitung erfolgt.

Wir stellen fest, dass dies teilweise gut erfolgt und eine Einbeziehung der Leistungserbringer durchaus hilfreich ist.

Für eine landeseinheitliche Umsetzung ist es erforderlich, dass in der AG Soziales die Umsetzung regelmäßig thematisiert und konkrete Festlegungen getroffen, wenn unterschiedliche Umsetzungsstandards festgestellt werden.

Zudem bedarf es unseres Erachtens einer zentralen neutralen Ombudsstelle, angesiedelt beim Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, bei der die Fragen, Probleme oder auch Schwierigkeiten im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren gemeldet werden. Ziel sollte es hierbei nicht sein, nach Fehlern zu suchen. Vielmehr sollten Abweichungen von einem vereinbarten Prozess und von festgelegten Maßstäben besprochen und einvernehmliche Lösungen gefunden werden.

19. Sehen Sie in der Benennung der Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen seitens des KSV im AG-SGB IX M-V E und im AG-SGB XII M-V E (vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b dd) GE) eine hilfreiche Klarstellung?

Die Benennung der Voraussetzungen wird aus Sicht eines Angebotsträgers als sehr kritisch bewertet. Zum einen geht die Festlegung deutlich über die in § 125 SGB IX festgelegten Regelungen hinaus.

Gemeinsame Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze



Zum anderen führt dies im Einzelfall zu einer extremen Schiefelage, die bis zur Leistungseinstellung des Leistungserbringers führen kann:

Sofern mit der Formulierung der formelle Abschluss einer Leistungsvereinbarung vor Beginn der Vergütungsverhandlung vorausgesetzt wird, kann dies dazu führen, dass Leistungen erbracht werden müssen, die dann noch nicht refinanziert sind (z.B. Vorhaltung von Personal, dessen Refinanzierung erst in der Vergütungsvereinbarung geregelt sein wird). Zudem kann die Leistungsvereinbarung in Bezug auf Personalbemessung erst in Kraft treten, wenn die Anlage 3 der Verhandlungsunterlagen als Bestand der Vergütungsvereinbarung geeint ist.

Zum anderen werden die Verhandlungen dann bis zu sechs Monate oder noch länger dauern. Das bedeutet, dass auch in 2023 die noch notwendigen Verhandlungen mit ziemlicher Sicherheit nicht zu Ende geführt werden und sich die Vertragskommission gem. § 31 Landesrahmenvertrag SGB IX schon jetzt zu einer weiteren Übergangsregelung für 2024 abstimmen muss.

Insgesamt sehen wir in der vorgeschlagenen Regelung in § 4 Abs. 2 einen Verstoß gegen die bundesrechtliche Regelung, da nach unserer Auffassung eine Vergütungsvereinbarung nach § 125 Abs. 3 SGB IX auch ohne verbindliche Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX möglich ist. Sofern daran festgehalten werden sollte, sehen wir hier einen Ansatz für eine neuerliche Verfassungsklage.

Wir schlagen daher ausgehend von den obigen Argumenten vor:

- Den Passus zu streichen.

22. Welchen Erfahrungen oder Regelungen bei der Umsetzung des BTHG würden Sie zur modifizierten Übernahme im Sinne des Prinzips „best practice“ aus anderen Bundesländern empfehlen?

Hier fehlen die entsprechenden Erfahrungen aus anderen Bundesländern.

Schwerin, den 26.10.2022

Christina Hömke
Geschäftsführerin
Der Paritätische Wohlfahrtsverband

Dieter Eichler
Prokurist
Dreescher Werkstätten gGmbH

Gemeinsame Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze



Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

ANKER Sozialarbeit GGmbH